

Maßnahme:

Dachentwässerung Wildpark Reuschenberg

Die Entwässerung des Wohnhauses und der angrenzenden Schuppen des Wildparks Reuschenberg findet zum einen über frei auf den Boden endende Verrohrungen statt. Zum anderen findet eine nicht wünschenswerte Mischentwässerung mit dem Abwasser des Hauses statt. Dieses wird über Pumpen in den öffentlichen Kanal gefördert. Bei stärkeren oder längeren Regenereignissen überflutet die Grube, aus der das Mischwasser abgepumpt wird, und das Mischwasser gelangt unkontrolliert in den Boden. Zudem gelangt auch immer wieder Mischwasser in den Keller des Wohnhauses wo es eine Gesundheitsgefährdung darstellt und Schäden an der Gebäudesubstanz verursacht. Diese Zustände sind nicht weiter zumutbar.

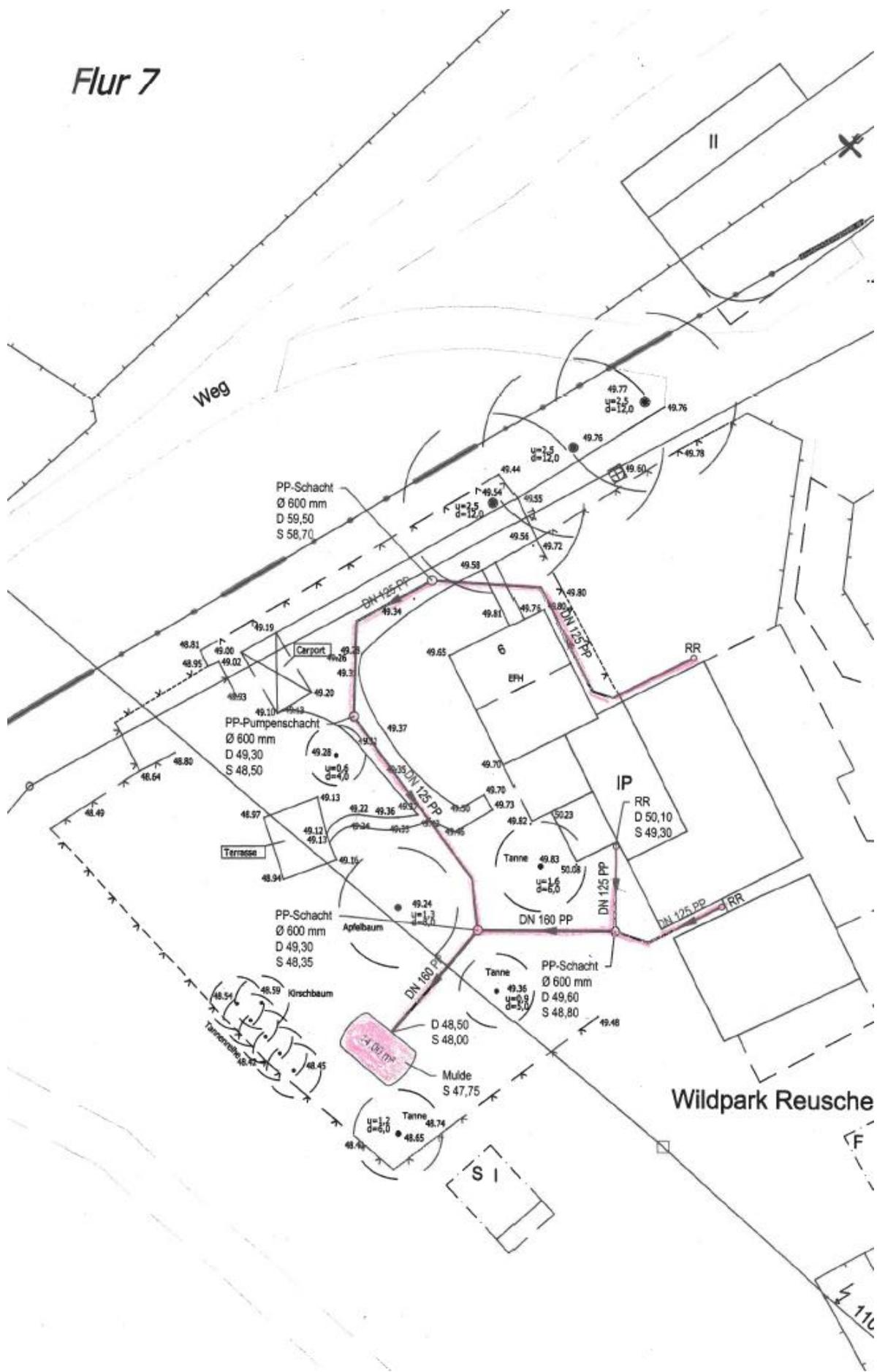
Es ist vorgesehen das Regenwasser über eine Mulde oder Rigole mit einer Versickerungsfläche von 13,5 m<sup>2</sup> in den Untergrund zu versickern.

Aus dem Plan geht hervor, dass zusätzlich Leitungen von den Gebäuden zu der Mulde/Rigole verlegt werden müssen

Diese Lösung ist mit möglichst geringen Eingriffen in den Boden verbunden.

Die Regenentwässerung wird vom Abwasser getrennt. Es findet keine Mischentwässerung mehr statt. Damit findet auch kein unkontrollierter Eintrag von Schmutzwasser in den Boden mehr statt. Das saubere Regenwasser wird in einer Mulde gefangen und vor Ort versickert. Die hierfür erforderlichen Bodeneingriffe sind minimal und Oberflächennah. Die Mulde fügt sich in die Umgebung ein und kann äußerlich bepflanzt werden. Die Planung des Büros Fischer Teamplan zeigt auf, dass dies so umsetzbar ist.

# Flur 7

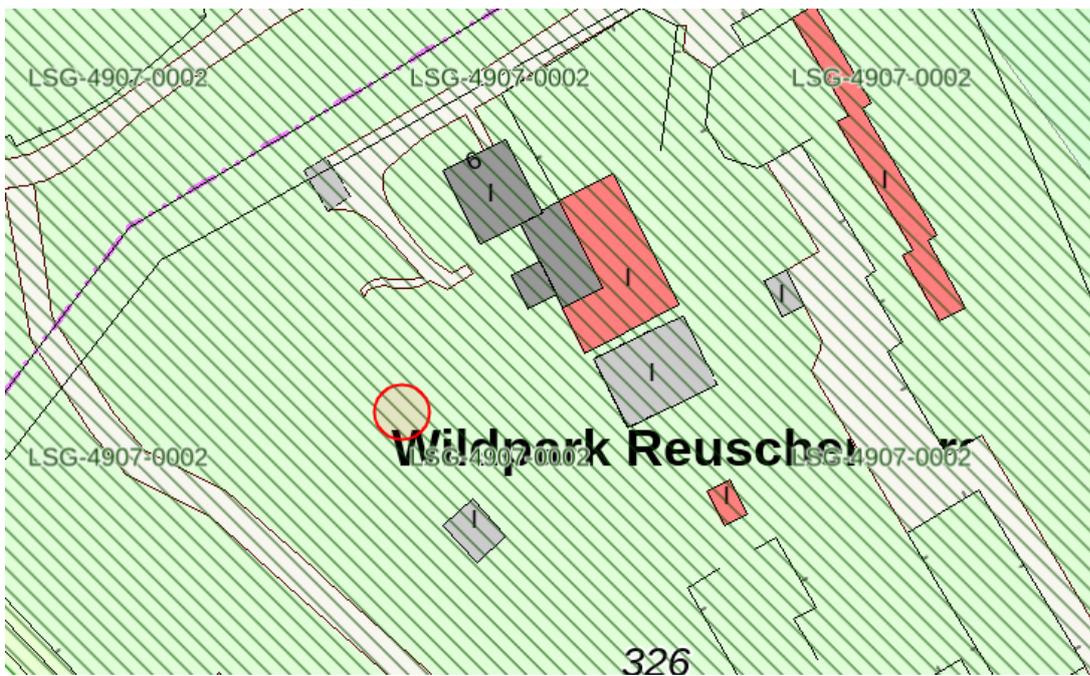


Lageplan



Planungsrechtliche Festsetzung

Der Vorhabensbereich befindet sich in dem Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 „Unteres Tal der Wupper“.



Ausschnitt aus dem Landschaftsplan. Grün schraffierte Fläche: Landschaftsschutzgebiet. Roter Kreis: grobe Lage der Versickerungsmulde

## Ökologischer Bestand im Bereich der Bauvorhaben

Der Bereich ist gärtnerisch gepflegt und ist durch Gehölze von der freien Landschaft optisch abgegrenzt.

Vorkommen von geschützten Tierarten, die durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden könnten, sind nicht bekannt.

## Landschaftspflegerischer Begleitplan (Eingriffs-/Ausgleichsbewertung)

Ein landschaftspflegerischer Begleitplan ist nicht erforderlich, da weder die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, noch das Landschaftsbild wird durch die Maßnahme erheblich beeinträchtigt wird. Somit handelt es sich gem. § 14 BNatSchG nicht um einen Eingriff.

## Bewertung durch die UNB

In Landschaftsschutzgebieten sind gem. § 26 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern. Darüber hinaus ist es gem. dem Landschaftsplan der Stadt Leverkusen unter anderem insbesondere verboten,

- ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Drainagen zu bauen oder zu ändern,
- Verfüllungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.
- Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder –reihen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen (Als Beschädigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde, das Aufasten oder das Abbrechen von Zweigen. Ebenfalls von dem Verbot nicht ausgeschlossen sind hochstämmige Obstbäume (Obststreuwiesen). Obstbäume, die einer erwerbsmäßigen Bewirtschaftung unterliegen, können bei mangelhafter Ertragsfähigkeit durch Neupflanzung ersetzt werden.)

Somit löst das Vorhaben Verbotstatbestände von den Vorschriften aus dem Landschaftsplan aus.

Eine Ausnahme zu diesen Verboten ist im Landschaftsplan nicht vorgesehen. Das Errichten bzw. Ändern baulicher Anlagen im Außenbereich und insbesondere im LSG ist grundsätzlich verboten. Die Untere Naturschutzbehörde kann aber auf Antrag für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen Befreiungen nach § 67 BNatSchG erteilen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Die Befreiungsvoraussetzungen nach § 67 BNatSchG müssen dabei erfüllt sein (Alternativlosigkeit, Vorliegen eines atypischen Sonderfalls, überwiegendes öffentliches Interesse ODER unzumutbare Belastung im Einzelfall).

Die UNB beabsichtigt eine Befreiung nach § 67 BNatSchG für das Vorhaben zu gewähren

### Begründung:

Es bestehen aus technischen Gründen keine zumutbaren Alternativen für den Bau der Rigole. Zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Landschaftsplan konnte nicht vorhergesehen werden, dass es auf Grund des Klimawandels zu mehr Extremwetterereignissen kommen wird. Im Zuge dieser Extremwetterereignisse ist ein regelmä-

ßiges überlaufen der Grube in kürzeren Abständen und höherer Intensität zu erwarten. Die Dimensionierung der Grube sowie die Art der Entwässerung passen demnach nicht mehr zu den gegebenen Umständen der Extremwetterereignisse. Somit liegt in diesem Fall ein atypischer Sachverhalt vor.

Da die derzeitige Entwässerungssituation bei stärkeren Regenereignissen regelmäßig überlastet ist, dringt regelmäßig Mischwasser aus der Grube in den Keller des Wohnhauses sowie in den Boden ein. Hier ist auf Dauer mit einer Beschädigung der Bausubstanz sowie einer eventuellen Gesundheitsgefährdung durch Schimmelbildung gegeben. Dies stellt eine unzumutbare Belastung für die Bewohner dar.

Somit sind die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt.

**Die UNB bittet den Beirat um Beratung sowie um sein Votum zur Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 LNatSchG.**